ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1973

betreffend die autonome Erhöhung der Einfuhren in die Gemeinschaft von Baumwolltextilien, die Gegenstand der zwischen der Gemeinschaft und mehreren Drittländern geschlossenen Abkommen sind

(73/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines Einfuhrverfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), insbesondere auf den Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Republik Korea (3), mit der Arabisch-Ägyptischen Republik (4), mit Hongkong (5), mit der Republik Indien (6), mit Japan (7) und mit der Islamischen Republik Pakistan (8) Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen geschlossen, deren Laufzeit über den 1. Januar 1973, an dem der Beitritt der neuen Mitglieder zur Gemeinschaft vollzogen wurde, hinausreicht.

Nach diesem Datum finden die Abkommen auf die erweiterte Gemeinschaft Anwendung. Die mengenmäßigen Einfuhrplafonds für die Gemeinschaft, die in diesen Abkommen enthalten sind, sind unter Berücksichtigung des Marktes der sechs Mitgliedstaaten festgelegt worden, die zur Zeit der Verhandlungen die Gemeinschaft bildeten. Es erweist sich daher als erforderlich, diese Plafonds den Erfordernissen der erweiterten Gemeinschaft anzupassen, damit eine Störung der internationalen Handelsströme vermieden wird. Es erscheint daher notwendig, die Einfuhrmöglichkeiten für die erweiterte Gemeinschaft zu überprüfen und bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der in Frage stehenden Abkommen zusätzliche Mengen zu den in den in Frage stehenden Abkommen enthaltenen Mengen festzulegen, und zwar unter Berücksichtigung der zwischen den neuen Mitgliedstaaten und jedem der Exportdrittländer bestehenden traditionellen Handelsströme sowie unbeschadet der vertraglichen Bestimmungen, die zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den betroffenen Drittländern bestehen.

Die durch diese Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung von Kontingenten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die Mengenplafonds, die in den zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den nachfolgenden Ländern enthaltenen Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen enthalten sind :

Länder	Datum der Unterzeichnung	Datum des Auslaufens
Republik Korea	29.3.1971	31.12.1973
Vereinigte Arabische Republik	12.3.1971	30.9.1973
Hongkong	22.7.1971	31.12.1973
Republik Indien	12.3.1971	30.9.1973
Japan	7.2.1972	30.9.1973
Islamische Republik Pakistan	12.3.1971	30.9.1973

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 und bis zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Abkommen autonom auf die in der Anlage angegebenen Beträge aufgestockt.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970.
(3) ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 22. 2. 1971.
(5) ABl. Nr. L 220 vom 30. 9. 1971.
(6) ABl. Nr. L 43 vom 22. 2. 1971.
(7) ABl. Nr. L 134 vom 12. 6. 1972.
(8) ABl. Nr. L 43 vom 22. 2. 1971.

ANLAGE

Autonome Erhöhung der Mengenplafonds, die in den zwischen der Gemeinschaft und einigen Drittländern über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen abgeschlossenen Abkommen enthalten sind

(Die Mengen, die in den Abkommen, die von einigen der neuen Mitgliedstaaten mit einigen Drittländern abgeschlossen wurden, enthalten sind und in Kraft bleiben, sind nicht in Betracht gezogen)

(Mengen in metrischen Tonnen)

	GRUPPE I Baumwollgewebe, roh oder gebleicht, auch merzerisiert	GRUPPE II Andere Baumwollgewebe, Konfektionsartikel und sonstige Baumwollartikel
Republik Korea	von 5 500 bis 5 504	von 1 350 bis 1 351
für den Binnenmarkt bestimmt :	von 1 500 bis 1 504	
für die Wiederausfuhr bestimmt :	von 4 000 bis 4 000	
Vereinigte arabische Republik	von 3 240 bis 3 350	von 360 bis 385
Hongkong		von 15 490 bis 15 760
Republik Indien	von 8 385 bis 8 460	von 3 115 bis 3 535
Japan	von 5 910 bis 6 045	von 6 835 bis 6 995
Islamische Republik Pakistan	von 3 330 bis 3 960	von 970 bis 1 150